



Amtliche Bekanntmachungen

Haushaltssatzung der Stadt Oberhausen für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.09.2020 (GV. NRW. S. 916), hat der Haupt- und Finanzausschuss auf der Grundlage einer Delegation gemäß § 60 Absatz 2 Satz 1 GO NRW anstelle des Rates der Stadt mit Beschluss vom 08.02.2021, geändert durch Beitrittsbeschluss des Rates der Stadt vom 28.06.2021, folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Ergebnisplan und Finanzplan

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	924.218.230 EUR
davon außerordentliche Erträge gem. § 4 (5) S. 1 NKF-CIG NRW zur Isolierung der COVID-19-Pandemie bedingten Haushaltsbelastung	75.245.640 EUR

dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	923.391.920 EUR
------------------------------------------	-----------------

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	824.520.220 EUR
------------------------------------------------------------------------------------	-----------------

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	879.222.150 EUR
------------------------------------------------------------------------------------	-----------------

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	74.551.040 EUR
------------------------------------------------------------------------	----------------

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	135.213.630 EUR
------------------------------------------------------------------------	-----------------

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	70.568.780 EUR
-------------------------------------------------------------------------	----------------

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	32.346.220 EUR
-------------------------------------------------------------------------	----------------

festgesetzt.

§ 2

Kreditemächtigung für Investitionen

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen erforderlich ist, wird auf

66.616.590 EUR

festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigung

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

26.960.860 EUR

festgesetzt.

§ 4

Ausgleichsrücklage und allgemeine Rücklage

Wegen fehlenden Eigenkapitals ist eine Bildung der genannten Rücklagen nicht möglich.

§ 5

Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

1.750.000.000 EUR

festgesetzt.

§ 6

Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern sind wie folgt festgesetzt worden:

- Grundsteuer
 - für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 250 v. H.
 - für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 670 v. H.
- Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag auf 580 v. H.

§ 7

Haushaltssanierungsplan

Nach der Fortschreibung des Haushaltssanierungsplanes ist

- der Haushaltsausgleich unter Berücksichtigung der Konsolidierungshilfen gem. Stärkungspaktgesetz im Jahr 2017 wieder hergestellt,
- der Haushaltsausgleich ohne Berücksichtigung der Konsolidierungshilfen gem. Stärkungspaktgesetz im Jahr 2021 wieder hergestellt.

Die im Haushaltssanierungsplan enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplanes umzusetzen.

§ 8

Geringfügigkeit im Sinne von § 81 Abs. 3 GO

Als geringfügig im Sinne von § 81 Abs. 3 GO NRW gelten Auszahlungen für Investitionen, die als Einzelmaßnahme einen Betrag von 2 % der Gesamtauszahlungen aus Investitionstätigkeit nicht übersteigen. Für den Fall,

INHALT

Amtliche Bekanntmachungen

Seite 253 bis 255

dass für die ungeplanten Investitionen oder Instandsetzungen an Bauten gesicherte anteilige investive Einzahlungen vorhanden sind, ist die Regelung gemäß Satz 1 nicht auf die investiven Auszahlungen sondern auf den Saldo aus Auszahlungen und Einzahlungen anzuwenden.

**§ 9
Über- und außerplanmäßige
Aufwendungen/Auszahlungen**

Bei der Genehmigung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen sowie über- und außerplanmäßiger Verpflichtungsermächtigungen im Sinne der §§ 83 Abs. 2 bzw. 85 Abs. 1 GO NRW gelten als nicht erheblich:

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sowie über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen bis einschließlich 200.000 EUR.

**§ 10
Wertgrenzen für den Einzelnachweis der
Investitionsmaßnahmen**

Die Wertgrenze für die Veranschlagung einzelner Investitionsmaßnahmen wird

- für Baumaßnahmen auf 200.000 EUR
- für übrige Investitionsmaßnahmen auf 50.000 EUR

festgesetzt. Bei Investitionen unterhalb der genannten Wertgrenzen sind die Einzahlungen und Auszahlungen zusammengefasst zu veranschlagen.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit gemäß § 80 (5) Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.09.2020 (GV. NRW. S. 916), öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 6 (2) des Gesetzes zur Unterstützung der kommunalen Haushaltskonsolidierung im Rahmen des Stärkungspakts Stadtfinanzen (Stärkungspaktgesetz) vom 9. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 662), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1109), i. V. m. § 76 GO NRW erforderliche Genehmigung des Haushaltssanierungsplans ist von der Bezirksregierung Düsseldorf mit Verfügung vom **21.05.2021** erteilt worden.

Die Haushaltssatzung, der Haushaltsplan mit seinen Anlagen sowie der Haushaltssanierungsplan für das Haushaltsjahr 2021 ff. wird in der Zeit vom 29.06.2021 bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses 2021 auf der Homepage der Stadt Oberhausen veröffentlicht. Aufgrund der COVID-19 Pandemie und der daraus resultierenden Schließung des Rathauses und der Bezirksverwaltungsstellen erfolgt in diesem Jahr dort keine Auslegung zur Einsichtnahme.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Oberhausen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Oberhausen, 30.06.2021

Daniel Schranz
Oberbürgermeister

Kraftloserklärung von Sparurkunden

**3001063522
3018352272**

Die obengenannten Sparurkunden wurden für kraftlos erklärt.

Oberhausen, 08.06.2021

Stadtsparkasse Oberhausen
- Der Vorstand -

Öffentliche Bekanntmachung des Kreiswahlleiters für den Wahlkreis 117 Oberhausen - Wesel III für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26. September 2021

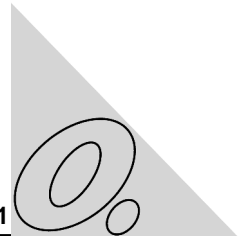
Mit öffentlicher Bekanntmachung vom 25.03.2021 (Sonderamtsblatt für die Stadt Oberhausen vom 25.03.2021, 12/2021, S. 100 ff.) habe ich gem. § 32 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (BWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2002 (BGBl. I S. 1376), zuletzt geändert durch Artikel 10 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen aufgefordert.

In Ergänzung meiner vorgenannten Bekanntmachung teile ich mit, dass aufgrund des 26. Gesetzes zur Änderung des Bundeswahlgesetzes vom 03.06.2021 (verkündet im Bundesgesetzblatt Teil I Nr. 29 vom 09.06.2021) Kreiswahlvorschläge von Parteien, die nicht im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit deren letzten Wahl mit mindestens 5 Abgeordneten vertreten waren (§ 18 Abs. 2 Bundeswahlgesetz - BWG), **nunmehr** für die Bundestagswahl am 26.09.2021 **lediglich 50** statt der bisher notwendigen 200 **Unterstützungsunterschriften** vorlegen müssen.

Diese Regelung gilt entsprechend für andere Kreiswahlvorschläge (§ 20 Abs. 3 BWG, Wahlvorschläge von Wählergruppen, Einzelbewerber*innen).

Oberhausen, 18.06.2021

gez.:
Frank Motschull
- Kreiswahlleiter -



Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Oberhausen

Benennung von Straßen

Die Bezirksvertretung Sterkrade hat in ihrer Sitzung am 22.04.2021 folgenden Beschluss gefasst:

- a) Die im Bereich des Bebauungsplans Nr. 393 - Vennstraße / Veenbach - festgesetzte Planstraße A erhält den Namen

„Rohrweihenweg“.

- b) Die im Bereich des Bebauungsplans Nr. 735 - Erschließung Waldteich / Weierheide - geplante Straße von Waldteichstraße bis Weißensteinstraße erhält den Namen

„Goldammerweg“.

- c) Die im Bereich des Bebauungsplans Nr. 735 - Erschließung Waldteich / Weierheide - geplante Straße von Weißensteinstraße bis Erlenstraße erhält den Namen

„Zur Zeche Hugo“.

Oberhausen, 14.06.2021

Der Oberbürgermeister
In Vertretung

Motschull

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte in der Stadt Oberhausen

Veröffentlichung der Bodenrichtwerte

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte in der Stadt Oberhausen hat gemäß § 196 (1) des Baugesetzbuches - BauGB - vom 23.09.2004 in der zur Zeit geltenden Fassung durchschnittliche Lagewerte für den Boden (Bodenrichtwerte) für den Bereich der Stadt Oberhausen ermittelt.

Die Bodenrichtwerte einschließlich der Richtwertzonen für den Bereich der Stadt Oberhausen wurden zum Stichtag 01.01.2021 ermittelt und am 10.03.2021 beschlossen.

Die Bodenrichtwerte werden in digitaler Form in dem Bodenrichtwertsystem BORISplus.NRW veröffentlicht. Die Bodenrichtwerte können kostenfrei im Internet unter www.borisplus.nrw.de von jedermann eingesehen werden.

Auf das Recht, von der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses Auskunft über die Bodenrichtwerte zu verlangen (§ 196 (3) BauGB), wird hingewiesen. Es besteht die Möglichkeit, Bodenrichtwertauskünfte bei der Geschäftsstelle zu erfragen oder gegen Gebühr schriftlich zu erhalten.

Oberhausen, 17.06.2021

gez.:
Michael Steinke
Vorsitzender

Herausgeber:
Stadt Oberhausen, Der Oberbürgermeister,
Pressestelle, Virtuelles Rathaus,
Schwartzstraße 72, 46042 Oberhausen,
Telefon 0208 825-2116
Online-Abonnement zum Jahresbezugs-
preis von 16,- Euro,
Post-Abonnement zum Jahresbezugs-
preis von 28,- Euro
das Amtsblatt erscheint zweimal im
Monat

K 2671

Postvertriebsstück

- Entgelt bezahlt -

DPAG

DEINE MISSION FÜR UNSERE STADT

JOIN THE TEAM

DEINE AUSBILDUNG BEI DER STADT OBERHAUSEN

BEWIRB DICH JETZT!

!ACHTUNG! DIE STADTVERWALTUNG OBERHAUSEN BILDET AUS!

PRAXISNAHE AUSBILDUNG

DUALE STUDIENGÄNGE, BACHELOR OF LAWS/ARTS

PRAKTIKA & BERUFSFELDERKUNDUNGEN